Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren

Republik, an die helvetischen Bürger

Autor: Mousson / Meyer, F.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542610

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Versammlung der Gemeineigenthumer in den Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt find.

Beidlug von feinem 44ften bis jum 66ften Artitel über mablt worden ift, an, und in Abmefenheitsfällen wird Die Berfammlung ber Sektionen, über die Festfegung Die Stelle Deffelben durch das in der Wahlordnung ber Besoidung, und über die Eimablungsart ber Mu. junachst folgende Mitglied verseben. nizipaibeamten enthalt, find ebenfalls auf die Berfamm. lung der Orteburger in Diesen Gemeinden und Die tragt, über die Bollziehung dieses Beschlusses zu machen. Wahl der Gemeindverwalter anwendbar.

88. Nach Erwählung der lettern schreiten die in ben Geftionen versammelten Gemeindeigenthumer gur Wahl von eben fo vielen Berwaltungskommissarien, als Mitglieder ber Gemeindkammer, an beren Berath. fchlagungen diefelben in gewiffen Fallen Theil nehmen

follen, ernennt worden find.

89. Diese Wahl wird wie die der Gemeindvermalter vermittelft Stimmenzedeln vorgenommen, deren Erlefting zuerft in jeder Geftion besondere, urd nach. her die Zusammenrechnung aller gegebenen Stimmen

in dem Zentralbureau vor fich geht.

90. Diejenigen Burger , welche in diefer erften und einzigen Wahl die mehrften Stimmen für fich baben, find zu Berwaltungstommiffarien ernennt, ohne daß gu Dem Ende über Die Balfte aller gegebenen Stimmen erfordert wurde.

Einsegung der Gemeindkammern.

Bersammlungen der Gemeineigenthumer geschieht auf Stelle der ehemaligen Gemeindvorsteher, und der nur

Die Munigipalgemeinden angezeigte Beife.

machtigt, im Falle einiger Unregelmäßigkeit in ben alfo nur allein von euch und von der Beisheit eurer Berhandlungen einer Berfammlung über Die Gultigfeit Bahl ab, ob diefes Befet alle Die nutlichen und beil Derfelben zu entscheiden, es fen denn daß dadurch eine famen Folgen für euch haben foll, welche der Gefengeneue Zusammenberufung der Bersammlung nothwen ber euch damit jugedacht hat. Dig gemacht wurde, als woruber sie dem Minister ber Aber dazu ift vor allem innern Angelegenheiten ju Sanden bes Bollziehungs-einen Unterschied ben Geite fetet, ber vormals aus Direftoriums vorerft Bericht erstatten wird.

bor.

Pflichten, die sie vermittelst einer feyerlichen Verheif und den ausschließlichen Bortheil derfelben vor Augen fung über sich nehmen, und läßt zu dem Ende den sah, und daß im Grunde keiner ein Vaterland hatte.
4ten und 5ten Abschnitt des zten Theils und den zten Der schone Namen des Bürgers erinnerte nur an Abschnitt des zten Theils vom Munizipalgesetze, als Vorrechte auf der einen, und an Bedrückungen auf worin ihre Verrichtungen und die Grenzen ihrer Volk- der andern Seite; in seiner edelsten Bedeutung war er macht beffimmt find, unmlitelbar bor ber Beeidigung unter und unbefannt. Richt etwasblos auffer feinem, ablefen.

95. Mach gefchehener Ginfetung trittet bie Bemeindfammer ihre Berrichtungen unter bem bestandi. 87. Alle Bestimmungen, welche ber gegenwartige gen Borfige bedienigen Mitgliedes, welches querft ge-

96. Der Minifter Der innern Angelegenheiten ift beauf.

Alfo deschlossen in Lugern den 13ten Marg 1799.

Der Prafident des Bollgiehungs Direktoriums,

Signirt Ban

Im Mamen bes Bollgiehungs. Direktoriums ber General-Sefretar, Signirt Mouffons Bu brucken und publigiren anbefohlen.

Der Minifter der Juftig und Boligen, F. B. Meger.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Repus blit, an die helvetischen Burger.

Burger Belvetiens! Das Gefet über die Munigipalvermaltungen, bas fo lebhaft von euch gewünscht worden, ift nun vollendet, und ihr fend jusammenberufen, um mit ber or. Die Ginsendung ber Berbalprozeffe bon ben Ausubung beffelben den Anfang zu machen. An die Die im boften und 67ften Urtifel Diefes Beschluffes für porlaufig eingeführten Munigipalbeamten werden jest überall biejenige Manner treten , welche euer Butrauen 92. hingegen ift die Bermaltungsfammer bevoll- als die wurdigften dazu auswählen wird. Es hangt

Aber dazu ift vor allem ans vonnothen , daß ihr den Einwohnern der Stadte fo mohl, als Dorfer, 93. Der Unterfatthalter nimmt die offentliche Be- zwen gang von einander getrennte Claffen, die der eidigung und Ginfetjung der Gemeindkammer fogleich, Gemeindburger nemlich, und ber Infaffen gemacht nachdem Diefelbe mit Der Munizipalitat vor fich ge-hat. Auf Diefem gufalligen Unterschiede ber Geburt gangen ift, jedoch nicht mit benden gemeinschaftlich, beruhten einzig die Rechte, die ein jeder von euch aus. guuben, und die gaften, bie er ju tragen hatte. Das 94. Er erinnert daben die Gemeindverwalter an diefher tam es, daß ein jeder immer nur feine Gemeinde fondern eben fo febr in feinem Cantone war ber

Schweiger, fo balb er fich nicht mehr in bem Begirt beren Bedurfniffe fie ber obern Beborbe, Die benfelben seiner Gemeinde befand, ein Fremdling. Allein diese abhelfen kann, vortragen sollen; aber gleichwie eine Verschiedenheiten, diese Vorzüge der einen, und Veein. Familie nicht durch sich sellest bestehen kann, sondern trächtigungen der andern, sollen nun durch unste neue alle durch ein gemeinschaftliches Vand müßen zusams Landesversassung zernichtet sein. Der helvetischen Vor wengehalten werden, so können auch die Munizipals gen ist allenthalben, wo er auf helvetischen Voden beamten, die im Namen ihrer Gemeinde handeln, nies hinkommt, in seiner Heimath; allenthalben soll er als mals eigenmächtig verfahren; ihre Verfügungen sind eigenmächtig verfahren; ihre Verfügungen sind ein freger Mann fich ausiedeln, und mit dem bishe, vielmehr den allgemeinen Borschriften unterworfen, die rigen Ortsburger die namlichen Rechte genießen konnen, fie nur in Ausübung zu bringen, und an ihrem Orte und in jeder Gemeinde, fo fremd er auch berfelben bis anzuwenden haben, und ihre Amteberwaltung ift an Dahin gewesen ift, follte er eine bruderliche Aufnahme eine beständige Oberaufficht gebunden. ben feinen Mitburgern finden.

meindgenoffen, fondern für die gefammte Gemeinde ju immermahrend ift, wenn fie, gleich allen andern Bolts-

baben follen. Den Munigipalbehörden liegt es ob, über die Gute teften empfinden. der feilgebotenen Lebensmittel, über die Unverfälscht- schen und Bürgers, seine Obrigkeit mittelbar oder unsheit von Maas und Gewicht, über die Unterhaltung mittelbar selber zu wählen, ist ein zwerschneidiges der Straßen und öffentlichen Wayserleitungen zu wachen; Schwerdt, womit man sich eben so leicht selbst versihre Fürsorge soll verhindern, das weder Unverstand wunden, als dasselbe zu seiner Sicherheit und Vertheis noch Gewinnsucht die allgemeine Frenheit zum Hach- digung gebrauchen kann; durch den weisen Gebrauch theil von andern misbrauche; fie foll darauf achten, Diefes Rechtes, durch die Gute und Auserlesenheit seiner Daß sich ein jeder den gemeinfamen Verfügungen un. Wahlen beweist ein Bole, daß es wirklich und mahrterziebe, ohne welche die Menschen, besonders in größ- haft sten zu senn verdient. Diesen Beweis werdet Ihr rer Anzahl, weder sicher noch ruhig, noch viel weniger heute geben, indem Ihr ohne Rücksicht auf Namen mit den erforderlichen Bequemlichkeiten des Lebens ben oder herkunft die rechtschassensten und verständigsten einander wohnen konnten. Die Munigipalbehorden find Manner aus Gurer Mitte ju Munigipalbeamten er. ed, die gegen unvermeidliche Uebel der Natur und des wählet, Manner die nicht blod feit dem Ende der Re-Infalls, als gegen leberschwemmungen, Feuersbrunftelvolution die Worte von Frenheit und Gleichheit im und allgemeine Rrantheiten, Unftalten treffen, Straf Munte fuhren, fondern die Durch Thaten und Reben fen : und hausbettelenen verhuten, Schapungen aus feit langem schon bewiesen haben , daß fie biefelben fertigen, Zeugniffe ertheilen, die Bolteregifter fuhren, im Bergen tragen, und mit diefen Gefinnungen die und die Militareinquartierung beforgen follen. Sie erfoderlichen Eigenschaften in fich vereinigen, die fie zu haben die wichtige und heilige Pflicht der Obervor, jenen wichtigen und oft schweren Verrichtungen ges mundschaft auf fich; ihrem Schutze und ihrer Sorge schickt machen. Aber solche Manner drangen sich nicht ift also das Vermögen der verlagnen Wittwe und Baise von felbst zu; sie werben nicht durch jedes erfaubte anvertraut, und wenn sie damit eine große Berant oder unerlaubte Mittel um Stellen, die nur das öffents wortlichkeit übernehmen, so wartet hingegen ben einer liche Zutratten und die allgemeine Achtung hingeben treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten der dankbare sollten. Ihr werdet das Verdienst aufsichen, da wo Beyfall ihrer Mitbürger, und der Seegen ihrer Psieg es sich bescheiden verbirgt, und denn wird es Eure linge auf sie. Die Munizipalbeamten haben sich dem Wahl eben so sehr ehren, als es durch dieselbe geehrt nach als die Vorsteher einer Familie zu betrachten, wird. für beren besondere Angelegenheiten fie forgen, und Und Ihr, Die ber Wunsch Gurer Mitburger in Die

Es ift alfo ein wichtiger Auftrag, Burger Belve-Das Gefet beruft baber, in jeder Gemeinde, alle tiens, den Ihr, in Guern Gemeinden versammelt, an helvetischen Burger, als gleichburtige Mitglieder der dem heutigen Sag den Mannern, Die Guere Wahl gu felben, jur Erwählung ihrer Dunizipalbeamten, die Munizipalbeamten beruft, für eine turzere oder langere. nicht blos für die Angelegenheiten eines Theils der Be. Zeit fübergebet. Wenn ihre Amtsführung auch nicht forgen haben. Sie find fur Diefe lettere eben bas beamten nach einem bestimmten Zeitraume wieder ab. was die Berwaltungskammer fur den gangen Kanton treten werden, bis fie das öffentliche Zutrauen von ist; die Vollzieher der Gesetze, welche das Leben, die neuem hervorruft, so können sie unterdessen gut oder Gesundheit und das Eigenthum der Bürger gegen Be- übel, eifrig oder nachläßig Eure und eurer Kinder schädigungen von mancherlen Art in Schutz nehmen, Angelegenheiten verwalten. Last Ihr Euch durch die ihren Wohlstand befördern, und die für das eine so. Ueberredungskunste des Eigennutzes oder des Ehrgeizes wohl, als das andere, nothwendige Ordnung hand, zu unweisen Wahlen verleiten, so werdet Ihr, die Bahlenden felbit, beren Folgen am erften und lebhaf-teften empfinden. Das unverjährbare Recht des Men-

Munizipalverwaltungen ruft, ergreifet diese Gelegenheit werden dieselben gut und trenlich beforgt senn, und Durch eine bereitwillige Annahme Guern Gemeinsinn der eigene Bortheil der Gemeindeigenthumer fordert und Enere Vaterlandesliebe an den Tag zu legen. Es fie am nachdrucklichsten auf, nur folche Manner zu wird Euch ein weites Feld ber nuglichsten Wirkfamkeit Bermaltern ihrer Guter ju mablen. engeboten; wenn Ihr dieselbe in dem Angenblicke Buruckstoßet, wo das Vaterland der Hulfe jedes guten Burgers bedarf, so wird es dann Euer auch nicht gedenken, wenn die Früchte der gegenwärtigen Ausfaat einzuärndten und den treuen Arbeitern Belohnungen auszutheilen sind; und follte auch die Uebernahme Zu drucken und zu publiziren anbesohlen.
des Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopserungen verknüpft senn, so sind diese doch immer leichrungen verknüpft senn, so sind diese doch immer leichdes Euch aufgetragenen Amtes mit einigen Aufopfe-rungen verknüpft senn, so sind diese doch immer leich-ter zu extragen, als die Vorwürfe Euers Gewissens seyn würden, wenn das Gute, das Ihr hättet leisten konnen, durch Euere Weigerung mehr oder weniger

unterbleiben follte.

Munizipalgewalt bestimmt, ordnet anch zugleich die großen Raths, über den burgerlichen Rechtsgang. Wenn unsere Verfassung die Rechte aller helvetischen Burger gleich gefest, und alle Auszeichnungen ber derholt und severlich zugesichert. Sie sind wie jedes serm Helvetien minder verwundern, als allenthalben andere Eigenthum zu betrachten, an dem nur derjestanderswo. — Allein so wenig man darüber nachdenkt, nige Theil nehmen kann, der durch Vererdung, Kaufs so wird diese Verblendung, so versührerisch sie sehn oder Verschenkung Ansprüche darauf erlangt hat. Aber mag, nicht minder auffallend erscheinen. Wenn es die Stifter dieses Eigenthums haben dasselbe unter genug ist, dass die berden Partheyen den Richter and die Aussicht der Landesobrigkeit gelegt, und darum gehen, und ihm mündlich ihre Fründe vorlegen, um soll von den Theilhabern nicht willkührlich, sondern einen Entscheid über die verwickelteste Sache von ihm nach der Vorschrift des Geseges darüber versügt werden. zu erhalten; wer sieht nicht, dass auf diesem Wege, Ein Theil desselben war zu öffentlichen und gemeins in dem man die Weitschweisigkeiten der heimlichen schaftlichen Ausaaben bestimmt, und diese Vestimmung Känke vermeiben will, man onter den undesschränkten schaftlichen Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung Ranke vermeiden will, man anter den unbeschrankten foll unverandert bleiben; ein anderer Theil wurde Despotismus des Richters fallt; daß dieser nicht nur von den Eigenthumern selbst genossen, und sie sollen den Prozest ganz willkührlich beurtheisen, sondern ihn in diesem Genusse ungestort erhalten werden. Die noch ganz anders darstellen kann, als er wirklich ist; Verwaltung dieser Guter wird einer Gemeindkammer daß, da keine Spur von den Debatten der Parthepen anvertraut, ju deren Ermahlung auch nur die Ge jurud bleibt, der Berurtheilte tein gewiffes Sulfsmittel, meineigenthumer berufen werden, weil allein der Theil- weder in der Weiterziehung, noch in dem Refurs an haber eines Eigenthums die Berwaltung desfelben beidie Kaffation findet. Denn endlich, da nichts, weder stellen kann. Aber die Gemeindekammern find nicht, die aufgestellten Thatsachen, noch die entgegengesetzten fo wie die Munigipalitaten, obrigfeitliche Behorden, Beweife, noch die gegenseitigen Schluffe ber Parthenen noch im Namen des Volkes mit einer öffentlichen bestimmt; so ist es klar, daß der Fall jeden Augen-Gewalt versehen; sie sind blos Verwalter eines Parti-blick, je nach dem Eigensinne oder der Trölkunst der kulareigenthums, das einer zahlreichen Gesellschaft zuseinen oder der anderen Parthey, abweichen kann. gehört, und unter der besonderen Aussicht des Staates und wer wird den dieser gänzlichen Ungewisseit gesicht also einzig auf diese Gesellschaft und auf das ihnen von derselben ausgetragene Geschäft ein. Allein ihre einer anderen Gestalt zu zeigen, wird er, wenn er Verrichtungen sind darum nicht unwichtig; nur in den den Ersten Richter unterliegt, unverschämt vor Sänden gewissenhafter und sachverständiger Männer den Appellationsrichter treten, ihm andere Schlüsse,

Luzeun, am 13. Marz, 1799.

Der Prafident des Bollziehungs-Direktoriums,

Ban.

Im Namen des Bollziehungs-Direktoriums,

Gefetgebung.

Das nemliche Gefetz, welches die Einführung der Einleitung zu dem Gutachten der Commission des

Burger Reprasentanten!

Ohne Zweifel ift eine gute Einrichtung des burgers vormaligen Ortsburgerschaften aufgehoben hat, so sichen Rechtsganges eine der großen Wohlthaten der wollte sie damit in kein rechtmäßiges Eigenthum Ein-Gesetzgebung! — Einfache und gerade Menschen mogriffe thun; vielmehr hat das Gefet den bisherigen gen fich einbilden, daß jede Form, jeder gefetzlich bes Theilhabern der Gemeindguter den Bent derfelben wies stimmte Rechtsgang unnut fen; dieß wird uns in uns